

## **GR\_GERICHTE R 2005 92 vom 14. Oktober 2005**

GR Gerichte, 2005-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_R\\_2005\\_92](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2005_92)

FR: GR\_GERICHTE R 2005 92 du 14 octobre 2005

IT: GR\_GERICHTE R 2005 92 del 14 ottobre 2005

### **Erwägungen**

#### **E. 4**

a) Nach Art. 1 StPO finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) auf die nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen entsprechende Anwendung. Art. 7 Abs. 2 StPO erklärt diese Regelung auch in Bezug auf kommunale Straftatbestände als verbindlich. Bei der Bestimmung des Vorsatzbegriffes ist demnach von Art. 18 StGB auszugehen. b) Dass der Rekurrent den Tatbestand von Art. 59 KRG bzw. Art. 99 BG erfüllt hat, wurde bereits dargelegt. Die Abweichung vom Bewilligten führte dazu, dass das Gartenhaus den massgeblichen Grenzabstand um 8 cm unterschreitet und führte zum streitigen Bussverfahren. Fest steht, dass die Gemeinde aus Gründen der Verhältnismässigkeit (zu Gunsten des Rekurrenten) von einer Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes (vgl. Art. 100 BG) abgesehen und damit gleichzeitig die Duldung des gesetzwidrigen Zustandes ausgesprochen hat.

c) Zu prüfen ist vorweg, ob sich der Rekurrent, wie die Gemeinde angenommen hat, wenigstens (grob)faehlässige Widerhandlung gegen das Baugesetz vorhalten lassen muss. Gegenstand der vorliegenden Bussverfügung bildet in Verbindung mit der Strafbestimmung des Art. 99 BG, der Tatbestand des Art. 96 Abs. 1 BG (Abweichen von den genehmigten Bauplänen; Verletzung des zonengemässen Grenzabstandes). Diesen Tatbestand verwirklicht nicht nur derjenige, der die Baurechtsverletzung selbst veranlasst, also gewissermassen angeordnet hat, sondern auch derjenige, der trotz einer Handlungspflicht eine solche durch andere begangene oder veranlasste Verletzung nicht verhindert (BGE 113 IV 72 f.). Im vorliegenden Fall ergibt sich diese Pflicht ohne weiteres aus Art. 98 BG, wonach für die Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften und die Übereinstimmung der Bauten mit den Plänen Bauherr, Projektverfasser, Bauleitung und Unternehmer solidarisch verantwortlich sind. Dass der Rekurrent als Bauherr von Gesetzes wegen für die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften solidarisch (mit)verantwortlich war, ist offenkundig und er muss sich bereits daher zumindest faehlässiges Verhalten bei der Begehung des erwähnten Tatbestandes des kommunalen Baugesetzes entgegen halten lassen.

#### **E. 5**

a) Gemäss Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über die Strafrechtspflege findet die Strafzumessungsvorschrift von Art. 48 Ziff. 2 StGB auch im Gemeindestrafrecht Anwendung. Nach dieser Bestimmung ist der Bussenbetrag je nach den Verhältnissen des Täters so zu bestimmen, dass dieser durch die Busse die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Damit bekräftigt Art. 48 Ziff. 2 StGB zunächst die allgemeinen Regeln der Strafzumessung gemäss Art. 63 StGB, wonach die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen sei (BGE 92 IV 5 f.; 101 IV 16). Die Busse bemisst sich jedoch nicht nur aufgrund des Verschuldens. Es müssen auch die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen berücksichtigt werden (Art. 63

StGB). Für die Verhältnisse des Täters sind nach Art. 48 Ziff. 2 Abs. 2 StGB namentlich sein Einkommen und sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit von Bedeutung. Damit werden die allgemeinen

Strafzumessungsregeln des Art. 63 StGB im Hinblick auf die Besonderheiten der Busse verdeutlicht. Es soll vermieden werden, dass eine Busse den wirtschaftlich Starken milder hart trifft als den wirtschaftlich Schwachen. Bei der Bemessung der Busse sind demnach primär das Verschulden des Täters zu ermitteln und in einem weiteren Schritt die Bussenhöhe aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldigen sowie der weiteren in Art. 48 Ziff. 2 Abs. 2 StGB genannten Umstände festzusetzen (BGE 116 IV 6 mit Hinweisen). b) Wie dargelegt ist dem Rekurrenten mit Blick auf die begangene (formelle und materielle) Baurechtsverletzung lediglich fahrlässige Begehung vorzuwerfen. Sein Verschulden wiegt - wie die Gemeinde erkannt hat - nicht schwer. Diesem Umstand hat sie bei der Festlegung der Busshöhe angemessen berücksichtigt. Angesichts seiner aktenkundigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und des gesetzlichen Bussrahmens von bis zu Fr. 30'000.-- lässt sich die ausgesprochene Bussenhöhe von Fr. 300.-- überhaupt nicht beanstanden.

## **E. 6**

Soweit der Rekurrent die Höhe der ihm auferlegte Umtriebsentschädigung von Fr. 200.-- und die Verfahrenskosten von Fr. 600.-- anfecht, ist seinem Rekurs aber kein Erfolg beschieden. Unbestritten ist, dass sich diese auf Art. 97 BG in Verbindung mit Art. 49, 53 und 60 des kommunalen Erschliessungsreglementes stützen. Danach werden für alle Verrichtungen des Gemeindevorstandes und der Baupolizei Gebühren (soweit solche im Reglement vorgesehen sind) erhoben. Nach Art. 52 ff. des Erschliessungsreglementes sind für deren Festsetzung das Ausmass des Arbeitsaufwandes und die Zeitdauer der Inanspruchnahme angemessen zu berücksichtigen. Besondere Auslagen, welche durch den notwendigen Beizug von Fachleuten entstehen, können danach auf die gebührenpflichtige Partei überwältigt werden. Die Bemühungen der Gemeindebehörde in anderen baupolizeilichen Angelegenheiten, insbesondere bei Nichteinhalten von Plänen, Bauten ohne Bewilligungen, Buss- und Einstellungsverfügungen wird danach nach Zeitaufwand (Gemeindevorstand: Fr. 150.--/Std.,

Baukommission: Fr. 60.--/Std.; einzelne Funktionäre oder Beamte der Gemeinde: Fr. 40.--/Std) verrechnet. Im Lichte dieser rechtlichen Vorgaben lassen sich die dem Rekurrenten in Rechnung gestellten Kosten nicht beanstanden. Infolge des Nichteinhaltens der bewilligten Pläne musste sich die Baubehörde nach der Bauabnahme mit einem weiteren Verfahrensschritt und dem Buss- und Wiederherstellungsverfahren beschäftigen und die rekurrentischen Einwände auf ihre Berechtigung hin prüfen. Weil mehrere mögliche Vorgehensvarianten (so z.B. nur Busse; Busse und Anordnung der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes; nur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes) möglich waren und gerade die Frage der Verhältnismässigkeit komplex war und juristisches Fachwissen erforderlich machte, rechtfertigte sich der Beizug eines Anwaltes. Sodann musste die nunmehr angefochtene, mehrseitige Bussverfügung unter Beizug des Anwaltes erarbeitet, im Gemeindevorstand beraten und beschlossen werden. Insgesamt betrachtet erscheinen daher die dem Rekurrenten auferlegte Umtriebsentschädigung und die Verfahrenskosten als angemessen und durch das erwähnte Reglement abgedeckt. Der Rekurs erweist sich daher auch insofern als unbegründet und ist

somit abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten des Rekurrenten, welcher überdies die anwaltlich vertretene Gemeinde angemessen aussergerichtlich zu entschädigen hat. Demnach erkennt das Gericht: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 187.-- zusammen Fr. 1'687.--

gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. ... hat die Gemeinde ... aussergerichtlich mit Fr. 1'000.- (inkl. MWST) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.